

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates Bruchhof-Sanddorf am Montag, 25.11.2024 um 19:30 Uhr, Aula der Grundschule Bruchhof-Sanddorf, Rosenstraße 22, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.08.2024
- 3) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2024
- 4) Beschlussfassung über die geplante Verwendung des Orsratsbudgets 2024 des Gemeindebezirks Bruchhof-Sanddorf
- 5) Haushalt 2025
- 6) Unterrichtungen
 - 6.1) Gewährung von Zuschüssen an die freien Träger der Wohlfahrtspflege
 - 6.2) Zuschüsse an kulturelle Vereine und Interessengruppen
 - 6.3) Information über die jährlichen Zuschüsse an Sportvereine
 - 6.4) Sachstand sicherer Schulweg
- 7) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.08.2024
- 9) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.09.2024
- 10) Allgemeine Unterrichtungen

Michael Forster
Thomas Morsch
Ortsvorsteher

2024/0564/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael und Seger, Marita



Haushalt 2025

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Wörschweiler (Anhörung)	25.11.2024	Ö
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Anhörung)	25.11.2024	Ö
Ortsrat Kirrberg (Anhörung)	26.11.2024	Ö
Ortsrat Beeden (Anhörung)	26.11.2024	Ö
Ortsrat Jägersburg (Anhörung)	27.11.2024	Ö
Ortsrat Reiskirchen (Anhörung)	27.11.2024	Ö
Ortsrat Einöd (Anhörung)	28.11.2024	Ö
Ortsrat Erbach (Anhörung)	28.11.2024	Ö
Ortsrat Homburg (Anhörung)	02.12.2024	Ö
Ortsrat Schwarzenbach (Anhörung)	02.12.2024	Ö
Personalausschuss (Vorberatung)	04.12.2024	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	04.12.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit dem Stellenplan und den Anlagen und das Investitionsprogramm beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadt führt die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 unter Beachtung der maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorschriften nach dem Saarlandpaktgesetz (SPaktG), des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) und der Ausführungsverordnung zum SPaktG (VOSPaktG) entsprechend fort.

Die eingetretenen Krisenereignisse haben mit teilweise gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen letztendlich auch in negativer Weise massiven Einfluss auf die Planungen der Kommunalhaushalte genommen.

In Folge dessen hat der kommunale Sanierungsrat im Juli des Jahres 2024 eine Notlage nach § 8 Abs. 5 SPaktG festgestellt und allen saarländischen Kommunen für die Jahre 2024 bis 2027 nochmals ein jährliches strukturelles Defizit zusätzlich eingeräumt.

Die jeweiligen Haushaltsgesamtansätze des Planjahres und der mittelfristigen

Finanzplanung orientieren sich daher zunächst an der fortgeschriebenen Normalentwicklung, die das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport auf Grundlage der Finanzrechnungsergebnisse der maßgeblichen Vorjahre verbunden mit einer Prognose auf Basis der letzten Steuerschätzung (Bund/Länder/Kommunen) der Stadt individuell für den Zeitraum 2025 bis 2028 vorgegeben hat.

Des Weiteren hält der Haushaltsplan für das Jahr 2025 das für die Stadt nunmehr nochmals zugelassene strukturelle Defizit in Höhe von – 5.113 TEUR ein. Für die Zeit der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2028 kann nach derzeitigem Planungsstand die Einhaltung dieser Vorgabe nicht mehr ausgewiesen werden.

Aufgrund der im laufenden Haushaltsjahr 2024 durch den kommunalen Sanierungsrat festgestellten Notlage und des im Nachhinein zugelassen strukturellen Defizits wird die ursprünglich eingeplante Auszahlung einer Gewinnausschüttung der HPS GmbH auf das Jahr 2025 verschoben und neu eingeplant. Dies ermöglicht dann für 2025 eine aufkommensneutrale Umsetzung der anstehenden Grundsteuerreform.

Aufgrund der maßgeblichen Kostenfaktoren für Personal, Umlagen und Schuldendienst übersteigen die geplanten Ausgaben mit 103,142 Mio. EUR für das Jahr 2025 die geplanten Einnahmen mit 101,507 Mio. EUR mit einem daraus resultierenden Fehlbetrag von 1,635 Mio. EUR.

Das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsicht hat der Stadt für das Haushaltsjahr 2025 einen Kreditrahmen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in Höhe von 2,509 Mio. EUR – wie auch schon für das Jahr 2024 - zugebilligt. Nach Änderung des Krediterlasses durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im März 2022 können für maßgebliche kommunale Pflichtaufgaben Sonderkredite in gerechtfertigter Höhe außerhalb des vorgenannten Rahmens durch die Kommunen aufgenommen werden.

Die Stadt wird hiervon für das Jahr 2025 umfangreich Gebrauch machen.

Das Investitionsprogramm sieht deshalb für die Finanzierung der geplanten Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 19,936 Mio. EUR im Jahr 2025 einen dafür erforderlichen Gesamtkredit in Höhe von 14,360 Mio. EUR vor.

Zur Finanzierung der Sanierung des Waldstadions mit insgesamt 15 Mio. EUR Gesamtkosten ist der Stadt über den für die Realisierung des 1. Bauabschnittes erforderlichen Kredites hinaus zudem erlaubt, in der Folgezeit zur Realisierung des

2. Bauabschnittes einen Sonderkredit in Höhe von 5 Mio. EUR aufzunehmen.

Der zusätzliche Schuldendienst – insbesondere die Kreditzinsen - belastet zukünftig damit erheblich den Verwaltungshaushalt und verkürzt den Handlungsspielraum der Stadt zunehmend, weil der o.g. Krediterlass zwar für diverse Pflichtaufgaben eine Sonderkreditfähigkeit zulässt, insgesamt aber auch der dadurch veranlasste erhöhte Schuldendienst innerhalb der durch die Fortschreibung der Normalentwicklung gesetzten Grenzen nach dem SPaktG zu erfolgen hat.

Trotz Übernahme von Liquiditätsverbindlichkeiten durch das Land als Teilentschuldungsmaßnahme nach dem SPaktG wird für die Aufrechterhaltung der Kassenliquidität – nun auch wegen der weiteren zugelassenen Defizite / Fehlbeträge in 2024 und 2025 - ein Kreditrahmen zur Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 70 Mio. EUR seitens der Kämmerei für erforderlich gehalten.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Haushaltsplan Entwurf HFA (nichtöffentlich)
- 2 HH Erlass aktualisiert 12.11.2024 versendet (öffentlich)

Landrätin/Landräte der Landkreise des Saarlandes
Regionalverbandsdirektor des Regionalverbandes
Saarbrücken

Bearbeitung: Frau Seiler
Tel.: 0681 501 - 2184
Fax: 0681 501 - 2110
Az.: C 3 - 4350 - 12
Datum: 12. November 2024

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister/
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

- der Landeshauptstadt Saarbrücken
- der Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert
- der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden

Nachrichtlich:

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Landkreistag Saarland
Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Landesamt für Zentrale Dienste - Statistisches Amt -
Landesverwaltungsamt - Sachgebiete Kommunale Finanzaufsicht und Überörtliche Prüfung -
Referate C 4 und C 5 - im Hause -

Haushalts- und Finanzwirtschaft 2025

hier: Aufstellung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände für das Haushaltsjahr 2025 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2028 (Haushaltserlass 2025)

1. Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft

- 1.1 Die Schuldenbremsenüberwachung im Stabilitätsrat erfolgte im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. November 2023. Der Stabilitätsrat hat in seiner 28. Sitzung vom 18. Dezember 2023 zur Kenntnis genommen, dass das Saarland die Vorgaben der Schuldenbremse gemäß Art. 109 Absatz 3 GG bzw. die landesrechtlichen Regelungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 einhält. Der Stabilitätsrat hat zudem festgestellt, dass sich für das



Der Minister

Mainzer Straße 34 66111 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-2100
minister@innen.saarland.de www.saarland.de



Saarland aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

- 1.2 Um die künftige flüchtlingskostenbezogene Entlastung von Ländern und Kommunen durch den Bund in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden sicherzustellen, haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 vereinbart, die bisher bestehende, über einen Festbetrag im Rahmen der Umsatzsteuer an die Länder ausbezahlte Flüchtlingspauschale in Höhe von jährlich 1.250 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 zu einem „atmenden System“ weiterzuentwickeln.

Dieses System sieht eine jährliche Pauschale pro Asylbeantragsteller in Höhe von 7.500 Euro vor, mit der Länder und Kommunen ab dem Jahr 2024 durch den Bund entlastet werden sollen. Es wurde vereinbart, dass der Bund in der ersten Hälfte des Jahres 2024 eine Abschlagzahlung in Höhe von insgesamt 1,75 Mrd. Euro vornimmt, die im Folgejahr im Rahmen einer Spitzabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Asylbeanträgen verrechnet wird. Von den genannten 1,75 Mrd. Euro entfallen insgesamt 20,23 Mio. Euro auf das Saarland.

Der Haushalt 2024/2025 im Saarland basiert auf der Steuerschätzung von Oktober 2023 und diese Steuerschätzung berücksichtigt auch den Betrag von 1,25 Mrd. Euro aus dem Pauschalentlastungsgesetz vom 13. November 2023. Mithin sind von den genannten 20,23 Mio. Euro bereits 14,45 Mio. im Haushaltsansatz für die Umsatzsteuer des Jahres 2024 enthalten. Dadurch haben die Kommunen über den originären Mechanismus des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2024 bereits den Betrag von 2,97 Mio. Euro erhalten.

Durch die avisierte Aufstockung um 500 Mio. Euro erhält das Saarland gegenüber dem Haushaltsplan im Jahr 2024 Mehreinnahmen in Höhe von 5,78 Mio. Euro. Diese nachträglich beschlossene Erhöhung der Pauschale um 500 Mio. Euro für 2024 war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes bzw. der Steuerschätzung von Oktober 2023 noch nicht absehbar. Diese Erhöhung würde – wenn keine andere Regelung getroffen wird – erst im Zuge der Spitzabrechnung 2026 für das Jahr 2024 in den Kreislauf des kommunalen Finanzausgleichs einfließen.

Anliegen der Landesregierung ist es, den Kommunen eine faire und angemessene Beteiligung an der flüchtlingskostenbezogenen Entlastung von Ländern und Kommunen durch den Bund zukommen zu lassen.

Die saarländischen Kommunen werden vor diesem Hintergrund im Verhältnis 77,5 : 22,5 an der zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 vereinbarten flüchtlingskostenbezogenen Abschlagzahlung für das Jahr 2024 beteiligt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die getroffene Regelung ausschließlich für das Jahr 2024 Gültigkeit besitzt und für Folgejahre eine erneute Vereinbarung zu treffen sein wird.

In absoluten Zahlen erhalten die saarländischen Kommunen somit von den in Frage stehenden 20,23 Mio. Euro einen Betrag von 15,68 Mio. Euro. Von diesen 15,68 Mio. Euro sind im Zuge des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2024 bereits 2,97 Mio. Euro ausgezahlt worden. Der verbleibende Betrag von 12,70 Mio. Euro soll zeitnah ausgezahlt werden. Die Auszahlung an die Kommunen befindet sich seitens der Landesregierung in Umsetzung.

1.3 In den Haushaltserlassen für die Jahre 2018, 2021, 2022, 2023 und zuletzt 2024 wurde eingehend auf die Notwendigkeit und die Rechtspflichten hingewiesen, die sich aus § 83 Abs. 2 KSVG und § 6 KAG zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten aus speziellen Entgelten ergeben. Meine insoweit erfolgten Hinweise im Haushaltserlass 2024 und den Vorjahren gelten unverändert. Im Rahmen einer vergleichenden Prüfung der Überörtlichen Prüfung beim Landesverwaltungsamt zur Gebührenkalkulation im Friedhofswesen hat sich bspw. erneut gezeigt, dass erheblicher Aktualisierungsbedarf besteht. So ergaben sich z.B. erhebliche Unterschiede beim Gebührenniveau sowie den Aufwendungen und dem Zuschussbedarf. Soweit Neukalkulationen nachträglich durchgeführt wurden, resultierte hieraus die Notwendigkeit zur z.T. deutlichen Anhebung von Gebühren. Aus diesem Grund appelliere ich, unter Hinweis auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Haushaltserlassen seit 2018 erneut, diese verbindlichen Bestimmungen einzuhalten und im Rahmen der Haushaltsaufstellung jeweils auch die Aktualität der Kalkulation aller Gebühren zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

1.4 Bestehende Rückstände bei den Jahresabschlüssen konnten in den letzten Jahren nach den von der Überörtlichen Prüfung durchgeführten Erhebungen sukzessive abgebaut werden. Auch soweit für den bundesweiten Vergleich Zahlen aus der Arbeitsgemeinschaft der Überörtlichen Prüfungseinrichtungen der Bundesländer vorliegen, weisen die saarländischen Kommunen zwar mit den höchsten Erfüllungsgrad bei der Aktualität der Jahresabschlüsse auf. Gleichwohl sind die Rückstände zum Teil doch noch erheblich und reichen vereinzelt bis in das Jahr 2017 zurück. Bei einigen Kommunen kann bislang auch kein wesentlicher Fortschritt beim Abbau erkannt werden. An dieser Stelle sei daher nochmals auf die Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung zum Abbau bestehender Rückstände hingewiesen, die neben einer Zentralisierung der Finanzbuchhaltung v.a. auch eine Entlastung der Mitarbeiter der Kämmereien von sachfremden oder unvereinbaren Aufgaben, sowie eine aufgabenadäquate Personalisierung der Kämmereien vorsehen. Ebenso sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 b des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) bei Anwendung des doppelten Rechnungswesens zukünftig jährlich auch die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung erhoben werden. Nach § 17 FPStatG wird dies erstmals für das Berichtsjahr 2025, d.h. ab 2026 erfolgen.

Ich halte es daher für erforderlich, dass die Kommunen ihre Anstrengungen zur Aufholung bestehender Rückstände weiter intensivieren.

1.5 Die Sonderkreditfähigkeit von Investitionen richtet sich nach konkreten Vorgaben, die zuletzt im Krediterlass vom 14. November 2023 dargestellt sind.

Dabei muss es sich um erforderliche Investitionen zur Erfüllung gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Pflichten (z.B. Kita, Schule, Feuerwehrgerätehäuser, Gigabitausbau) handeln oder um Maßnahmen mit spürbarer energetischer Wirkung, die nicht innerhalb des Kreditrahmens finanziert werden können.

Für diese Prüfung im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens fehlten bisher wiederholt Informationen, die prüfungsverzögernd nachgefordert werden mussten. Ich bitte für die Haushalte 2025 ff. darauf zu achten, dass aus den eingereichten Unterlagen die seitens der Kommune als sonderkreditfähig betrachteten Maßnahmen ersichtlich sind.

Neben den Maßnahmen muss auch die sonderkreditfähige Höhe bzw. der Betrag und die Begründung der Sonderkreditfähigkeit ersichtlich sein. Werden mehrere Maßnahmen, ggf. auch in verschiedenen Bereichen, z.B. Kita und Schule, als sonderkreditfähig beurteilt, ist eine betragsmäßige sonderkreditfähige Zwischensumme je Bereich und eine Gesamtsumme über alle Bereiche darzustellen. Das Landesverwaltungsamt erarbeitet diesbezüglich ein Muster und wird dieses den Kommunen zur Verfügung stellen.

Hinsichtlich der Sonderkreditfähigkeit von Investitionen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Hochwasserschäden verweise ich nochmals auf mein Schreiben vom 24. Mai 2024.

- 1.6 Das Investitionsvolumen der Kommunen wächst unter anderem durch Sanierungsbedarfe und neue Aufgaben weiter an. Dies führt bereits gegenwärtig zu einem deutlichen Aufwuchs der Kreditaufnahmen und damit von Zins- und Tilgungsleistung; dies wird sich weiter verstetigen. Zusätzlich wirken Inflation und ansteigendes Zinsniveau kostentreibend.

Ich weise daher auf die Finanzierbarkeit der daraus entstehenden Schuldendienstverpflichtungen - auch in der Zukunft - hin (vgl. auch Krediterlass vom 14. November 2023). Ungeachtet der Vorgaben des Saarlandpakt unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Kommunalen Sanierungsrates vom 09. Juli 2024 müssen Zinsen und Tilgung der Investitionskredite real erwirtschaftet und bedient werden (können), auch über den Finanzplanzeitraum hinaus.

2. **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2028**

- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 3 KommHVO sollen bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung die bekannt gegebenen Orientierungsdaten (beigefügte Übersicht 1) berücksichtigt werden.

2.2 Erläuterungen zu den Orientierungsdaten

- 2.2.1 Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes; sie sind von den kommunalen Verwaltungen den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Angaben über die Steuererträge basieren auf den Ergebnissen der regionalisierten Steuerschätzung vom Oktober 2024.

Ich empfehle den Gemeinden, gegenüber den Ergebnissen der Steuerschätzung - je nach Einschätzung der örtlichen Entwicklung - vorsorglich einen pauschalen Risikoabschlag von 1,0 % bis 1,5 % des Steueraufkommens vorzunehmen, um

Schätzrisiken besonders für die Endjahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Rechnung zu tragen.

2.2.2 Kommunalen Finanzausgleich

Auf der Basis des Regierungsentwurfs des zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Saarlandes für die Rechnungsjahre 2024 und 2025, des zurzeit geltenden Kommunalfinanzausgleichsgesetzes (KFAG), der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2023 (+ 83,86 Mio. €), der Kürzung der Finanzausgleichsmasse um einen kommunalen Beitrag zur anteiligen Finanzierung von Kulturausgaben und der Ausgaben des Landes für die Eingliederungshilfe (- 8,07 Mio. €) sowie der Zuführung an die Sondermasse Flüchtlingskosten (- 2,97 Mio. €) ergibt sich für das Haushaltsjahr 2025 eine Finanzausgleichsmasse von 976,45 Mio. €. Bedeutsam ist die sogenannte verbleibende Finanzausgleichsmasse ohne die Zuführung an den Investitionsstock. Diese beträgt im Jahr 2025 951,17 Mio. €.

Die Zuführung von 2,97 Mio. Euro aus der Finanzausgleichsmasse in die Sondermasse Flüchtlingskosten bedarf noch einer gesetzlichen Änderung.

Zur voraussichtlichen Entwicklung der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2025 bis 2028 verweise ich auf die beigefügte Übersicht 1.

2.2.3 Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer, Abgeltungssteuer

Das landesweite Aufkommen des Gemeindeanteils an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer wird nach den Ergebnissen der regionalisierten Steuerschätzung vom Oktober 2024 im Jahr 2025 voraussichtlich 434,9 Mio. € betragen. Hinzu kommt der Gemeindeanteil an der Abgeltungssteuer; er wird für 2025 auf 16,10 Mio. € geschätzt.

2.2.4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Das landesweite Aufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer soll sich nach den Ergebnissen der regionalisierten Steuerschätzung vom Oktober 2024 im Jahr 2025 auf 98,4 Mio. € belaufen.

2.2.5 Gewerbesteuer

Die Erträge aus der Gewerbesteuer (brutto) werden nach den Ergebnissen der regionalisierten Steuerschätzung vom Oktober 2024 auf 688,7 Mio. € im Jahr 2025 geschätzt. Bei der Schätzung der Gewerbesteuererträge sind in besonderem Maße die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, die von der landesweiten Entwicklung erheblich abweichen können.

2.2.6 Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlagesätze werden in der **Übersicht 2** entsprechend den derzeit geltenden Bestimmungen des Gemeindefinanzreformgesetzes ausgewiesen.

2.2.8 FAG-Umlage

Bei der Berechnung der Veränderung der Finanzausgleichsumlage mit den Daten des Vorjahres wurden die aktuellen Haushaltsansätze des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit zugrunde gelegt.



Reinhold Jost

Anlagen:

- Übersicht 1: Orientierungsdaten 2025 bis 2028
- Übersicht 2: Gewerbesteuerumlagesätze 2025 bis 2028

Vorläufige Orientierungsdaten bis 2028

Veränderung zum Vorjahr in %					
		2025	2026	2027	2028
A.	<u>Einnahmen</u>				
1.	Grundsteuer A	0	0	- 6,25	0
2.	Grundsteuer B	+ 1,39	+ 2,78	+ 1,30	+ 1,28
3.	Gewerbesteuer (brutto)	+ 3,02	+ 5,75	+ 1,24	+ 2,37
4.	Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommenssteuer	+ 4,82	+ 4,81	+ 3,14	+ 3,34
5.	Gemeindeanteil an der Abgeltungssteuer	+ 1,26	- 1,86	- 2,53	- 1,95
6.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+ 2,18	+ 2,35	+ 1,99	+ 1,95
7.	verbleibende Finanzausgleichsmasse (Sonderschlüsselzuweisungen, Schlüsselzuweisungen Gemeinden, Schlüsselzuweisungen Gemeindeverbände, Kommunalisierungszuweisungen)	+ 9,04	- 5,13	+ 2,32	+ 2,81
B.	<u>Ausgaben</u>				
	FAG-Umlage*	+ 366,2	+ 72,3	0	+ 157,6

Berechnung der Veränderung zum Vorjahr auf der Basis der Steuerschätzung vom **Oktober** 2024.

* Das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren, ebenso sind die Auswirkungen der geplanten Krankenhausreform derzeit nicht bezifferbar. Die Zahlen berücksichtigen daher nur den derzeitigen Kenntnisstand.

Voraussichtliche Gewerbesteuerumlagesätze bis 2028 in %

	2025	2026	2027	2028
1. Bundesvervielfältiger gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 GFRG	14,5	14,5	14,5	14,5
2. Landesvervielfältiger gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 GFRG	20,5	20,5	20,5	20,5
3. Summe (Gewerbesteuerumlagesatz)	35,0	35,0	35,0	35,0

Die dargestellte Entwicklung entspricht der derzeit geltenden Rechtslage des Gemeindefinanzreformgesetzes.

2024/0557/50

öffentlich

Beschlussvorlage

50 - Jugend, Senioren und Soziales und Integration

Bericht erstattet: Anette Weidler



Gewährung von Zuschüssen an die freien Träger der Wohlfahrtspflege

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Kenntnisnahme)	25.11.2024	Ö
Ortsrat Kirrberg (Kenntnisnahme)	26.11.2024	Ö
Ortsrat Erbach (Kenntnisnahme)	28.11.2024	Ö
Ortsrat Homburg (Kenntnisnahme)	02.12.2024	Ö
Ortsrat Schwarzenbach (Kenntnisnahme)	02.12.2024	Ö
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Entscheidung)	05.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Den freien Trägern der Wohlfahrtspflege werden wie vorgeschlagen, Zuschüsse gewährt.

Sachverhalt

Alle rechtzeitig und vollständig eingereichten Zuschuss-Anträge wurden geprüft. Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß den Richtlinien der Stadt Homburg zur Förderung der Wohlfahrtspflege in der Fassung vom 16.12.2020 - gültig ab 1.1.2021.

Finanzielle Auswirkungen

einmalige Gesamtsumme = 18.900 €

Anlage/n

- 1 2024_Foerderung gem_RL_Wohlfahrtspflege (nichtöffentlich)
- 2 2024_Foerderung gem_RL_Wohlfahrtspflege_Gesamtuebersicht (nichtöffentlich)
- 3 2024_Foerderung gem_RL_Wohlfahrtspflege_OR BruchhofSanddorf (nichtöffentlich)
- 4 2024_Foerderung gem_RL_Wohlfahrtspflege_OR Erbach (nichtöffentlich)
- 5 2024_Foerderung gem_RL_Wohlfahrtspflege_OR HOM-Mitte (nichtöffentlich)
- 6 2024_Foerderung gem_RL_Wohlfahrtspflege_OR Kirrberg (nichtöffentlich)

- 7 2024_Foerderung gem_RL_Wohlfahrtspflege-OR Schwarzenbach
(nichtöffentlich)
- 8 Richtlinien ab 1220 mit Unterschrift BM (nichtöffentlich)

2024/0567/41

öffentlich

Beschlussvorlage

41 - Kultur- u. Tourismus

Bericht erstattet: Christoph F. Neumann



Zuschüsse an kulturelle Vereine und Interessengruppen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Wörschweiler (Kenntnisnahme)	25.11.2024	Ö
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Kenntnisnahme)	25.11.2024	Ö
Ortsrat Kirrberg (Kenntnisnahme)	26.11.2024	Ö
Ortsrat Beeden (Kenntnisnahme)	26.11.2024	Ö
Ortsrat Jägersburg (Kenntnisnahme)	27.11.2024	Ö
Ortsrat Reiskirchen (Kenntnisnahme)	27.11.2024	Ö
Ortsrat Einöd (Kenntnisnahme)	28.11.2024	Ö
Ortsrat Erbach (Kenntnisnahme)	28.11.2024	Ö
Ortsrat Schwarzenbach (Kenntnisnahme)	02.12.2024	Ö
Ortsrat Homburg (Kenntnisnahme)	02.12.2024	Ö
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Entscheidung)	05.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Kulturelle Vereine und Interessengruppen erhalten für das Jahr 2024 Zuschüsse, deren Höhe sich wie jedes Jahr aus dem Verteilerplan errechnet.

Sachverhalt

Es liegt im öffentlichen Interesse, die Arbeit von gemeinnützigen Vereinen, die in Homburg und seinen Stadtteilen zur kulturellen Vielfalt beitragen, zu unterstützen. Die Zielsetzung kommunaler Kulturpolitik besteht zum einen darin, kulturelle Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu initiieren und zu gewährleisten. Zum anderen handelt es sich bei kulturellen Ausgaben einer Kommune um rein freiwillige Leistungen, die insbesondere in Zeiten schwieriger Haushaltslage allesamt auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Die Förderrichtlinien, die seit 2021 Gültigkeit haben, weichen von dem ursprünglichen Gedanken der Pauschalbezuschussung ab und ermöglichen eine gerechtere und individuell besser ausgestaltete Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Der Gesamtzuschuss beziffert sich jedes Jahr auf 3000 €. Hiervon erhält jeder Antragsteller einen Sockelbetrag von insgesamt 20 %. Jeweils 40 % sind nach Mitgliederzahl und Aktivitäten mit Hilfe eines Punktbewertungssystems aufzuteilen. Der Stadtverband der Musikvereine und -gruppen erhält einen Pauschalzuschuss in Höhe von 2.500,00 € auf gesonderten Antrag wie in den Vorjahren.

Aufteilung der Zuschüsse

Heimat-, Kultur- und Verkehrsverein Jägersburg, 261 €

Stiftung Schriftkultur e.V., 309 €

Marinekameradschaft, 261 €

Hat, 273 €

TV Beeden, 585 €

Fotofreunde Homburg Zweibrücken, 237 €

Bürgerverein Reiskirchen, 429 €

Homburger Narrenzunft e.V., 645 €

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel stehen bei Mandant 1, Produkt 25020210 (Aufteilung Kulturförderung nach Zielgruppen) zur Verfügung.

Anlage/n

Keine

2024/0562/40

öffentlich

Informationsvorlage

40 - Bildung und Sport

Bericht erstattet: Schackmar, Daniel



Information über die jährlichen Zuschüsse an Sportvereine

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Kenntnisnahme)	25.11.2024	Ö
Ortsrat Wörschweiler (Kenntnisnahme)	25.11.2024	Ö
Ortsrat Beeden (Kenntnisnahme)	26.11.2024	Ö
Ortsrat Kirrberg (Kenntnisnahme)	26.11.2024	Ö
Ortsrat Jägersburg (Kenntnisnahme)	27.11.2024	Ö
Ortsrat Reiskirchen (Kenntnisnahme)	27.11.2024	Ö
Ortsrat Einöd (Kenntnisnahme)	28.11.2024	Ö
Ortsrat Erbach (Kenntnisnahme)	28.11.2024	Ö
Ortsrat Homburg (Kenntnisnahme)	02.12.2024	Ö
Ortsrat Schwarzenbach (Kenntnisnahme)	02.12.2024	Ö
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Kenntnisnahme)	05.12.2024	Ö

Sachverhalt

Das Gremium wird über die Zuschüsse an die Homburger Sportvereine gem. der geltenden Zuschussrichtlinie unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Anlagen

Anlage/n

- 1 Jugendzuschüsse 2024 (öffentlich)
- 2 Pauschale Zuwendung für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten der Vereine 2024 (öffentlich)
- 3 Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten 2024 (öffentlich)
- 4 Zuschüsse zur Rasen- und Platzpflege 2024 (öffentlich)

	akt.Jdg. -18 Jahre	
Verein		
Angelsportverein Jägersburg e.V.	6	25,00
1.Box-Club Homburg/Saar e.V. (lt. Homepage aufgelöst)	0	0
CJD Gesundheitszentrum Aqvital e.V.	132	308,88
DLRG OG Homburg e.V.	275	649,92
ERC Homburg e.V.	31	72,54
1. FFG Homburg 2001 e.V.	38	88,92
Fight Club Homburg e.V.	57	133,38
Freunde Kerbricher Fasenacht e.V.	68	159,12
FSV 1928 Viktoria Jägersburg e.V.	68	159,12
FC 08 Homburg-Saar e.V.	303	716,09
Golfclub Homburg/Saar Websweiler e.V.	31	72,54
Homburger Narrenzunft e.V.	175	409,50
Homburger Automobilclub e.V.	0	0
Hundesportzentrum Homburg-Kirrberg e.V.	6	25,00
Judo Kenshi Homburg-Erbach e.V.	80	187,20
1. Juggersportclub Saar-Pfalz e.V.	20	46,80
Shotokan Homburg e.V.	43	100,62
Kegel-Sport-Club Homburg e.V. abgemeldet 07.12.2021	0	0
1. Kleingolfclub Homburg e.V.	1	0
KSG 08 Erbach e.V.	28	65,52
LC DJK Erbach e.V.	112	262,08
MFG Erbach e.V. 1976	10	25,00
Pfälzerwald Verein OG Homburg-Erbach e.V.	4	25,00
Pfälzer Waldverein OG Homburg e.V.	3	25,00
Pool Billard Club Fortuna Einöd e.V.	0	0
Radlerfreunde Homburg e.V.	4	25,00
RSG (Rehasportgemeinschaft) Homburg e.V. 1960	0	0
Reit- und Fahrverein Homburg e.V.	13	25,00
Reiterverein Einöd e.V.	78	182,52
RRC "Rock Froggies" Homburg e.V.	20	25,00
RSG Altbreitenfelderhof e.V. (Sportbetrieb eingestellt)	0	0
RSG Berghof Einöd e.V.	47	109,98
Schachclub Caissa Schwarzenbach e.V.	5	25,00
Schachverein 1932 Homburg-Erbach e.V.	23	53,82
Schützen-Club Erbach e.V. 1955	1	0
Schützenclub Bruchhof e.V.	0	0
Schützengesellschaft 1849 Homburg e.V.	22	51,48
Schützenverein "Gut Ziel" Kirrberg e.V.	0	0
Schützenverein Reiskirchen e.V.	9	25,00
Schützenverein Websweiler 1959 e.V.	2	0
Schwimmclub Homburg 1926 e.V.	172	402,48
Skate Network Saar e.V.	166	388,44
Ski-Club-Homburg e.V.	0	0
Ski- und Wanderverein Kirrberg e.V.	14	25,00
SpVgg Einöd-Ingweiler e.V.	186	435,24
SC "Union" Homburg 1919 e.V.	0	0
1. Sport-Club Moabit 1991 e.V.	0	0
SG Erbach e.V.	206	486,85

Sportkegler Erbach e.V.	0	0
Squashclub Homburg e.V.	0	0
SSV Homburg Erbach '82 e.V.	94	219,96
SV 1910 Reiskirchen e.V.	178	416,52
SV Beeden 1919 e.V.	7	25,00
SV Bruchhof-Sanddorf e.V.	47	109,98
SV Genclerbirligi Homburg e.V.	10	25,00
SV Kirrberg 1945 e.V.	104	243,36
SV Schwarzenbach e.V.	67	156,78
TC Seedrachen e.V.	0	0
TC 77 Bruchhof-Sanddorf e.V.	61	142,74
TC Homburg-Erbach e.V.	10	25,00
TC 1978 Kirrberg e.V.	44	102,96
TC Blau-Weiß Homburg e.V.	95	222,3
TC Saarpfalz Einöd e.V.	38	88,92
Tischtennisfreunde Homburg-Erbach e.V.	21	49,14
Triathlon Jägersburg e.V.	0	0
Turn- und Spielgemeinschaft Einöd-Ingweiler e.V.	142	332,28
TuS 05 Wörschweiler/Schwarzenacker e.V.	19	25,00
TuS Lappentascherhof 1922 e.V.	0	0
TV 06 Gut Heil Kirrberg e.V.	123	287,82
TV 09 Jägersburg e.V.	202	477,40
TV Homburg 1878 e.V.	342	808,26
TV 1903 Beeden e.V.	117	273,78
Verein der Hundesportfreunde Homburg-Erbach e.V.	0	0
SV OG Homburg-Beeden e.V. (nachgereicht 28.10.22)	1	0
Verein für Deutsche Schäferhunde OG Sanddorf e.V.	1	0
1. Voltigier-Club Homburg e.V.	64	149,76
Voltigiersportgemeinschaft Saarpfalz e.V.	2	0
	4248	10000

Anzahl ges. Betrag

Pauschale Zuschüsse für die Unterhaltung von vereinseigenen sonstigen Sportstätten der Vereine 2024

<u>Verein</u>	bewirtschaftete Sportstätten						Zuschuss
	Tennis- plätze	Schieß- anlage(n)	Reit- anlage(n)	Minigolf- anlage	Wander- hütte(n)	Hundesport- anlage(n)	
Kleingolfclub Homburg e.V.				1			250,00 EUR
Pfälzerwaldverein OG Homburg – Erbach					1		150,00 EUR
Pfälzerwaldverein OG Homburg e.V.					1		150,00 EUR
Reitverein Einöd e.V.			5				625,00 EUR
RSG Altbreitenfelderhof e.V.			1				125,00 EUR
RSG Berghof e.V.			1				125,00 EUR
Schützenclub Bruchhof e.V.		1					125,00 EUR
Schützengesellschaft Homburg e.V.		9					1.125,00 EUR
Schützenverein Kirrberg e.V.		4					500,00 EUR
Ski – und Wanderverein Kirrberg e.V.					1		150,00 EUR
Tennisclub Bruchhof – Sanddorf e.V.	4						600,00 EUR
Tennisclub Homburg – Erbach e.V.	3						450,00 EUR
Tennisclub Kirrberg e.V.	4						600,00 EUR
Tennisclub Blau – Weiß Homburg e.V.	9						1.350,00 EUR
Tennisclub Saarpfalz Einöd e.V.	6						900,00 EUR
TV Jägersburg e.V.	3						450,00 EUR
Hundesportverein Homburg – Erbach e.V.						1	100,00 EUR
Schäferhundeverein Homburg – Sanddorf e.V.						1	100,00 EUR
Hundesportverein Homburg – Kirrberg e.V.						2	200,00 EUR
SUMME	29	14	7	1	3	4	8.075,00 EUR

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungs – und Energiekosten :

Die Aufteilung der Zuschüsse erfolgt den Hallengrößen entsprechend im Verhältnis:

2 (SG Erbach, TV Jägersburg und SV Reiskirchen)
zu 1,5 (SV Schwarzenbach)
zu 1 (TuS Wörschweiler)
zu 0,5 (SV Beeden)

Bereitstehende Mittel 2024: 28.000,00 €

	Verein	Betriebs – und Energiekostenzuschuss
1.	SG Erbach	6.222,00 EUR
2.	TV Jägersburg	6.222,00 EUR
3.	SV Reiskirchen	6.222,00 EUR
4.	TUS Wörschweiler	3.112,00 EUR
5.	SV Beeden	1.556,00 EUR
6.	SV Schwarzenbach	4.666,00 EUR
	SUMME:	28.000,00 EUR

Alle Vereine haben die Kosten für die Bewirtschaftung der vereinseigene Halle mindestens in der Höhe der gewährten Zuwendung nachgewiesen.

Unterhaltung Sportrasenflächen "3c"

Die Vereine haben folgende Kosten nachgewiesen: Die Belege können bei Bedarf beim Amt für Bildung und Sport eingesehen werden.

Verein	eingereichte Kosten	Anteil in %	Zuschuss	Auszahlung
SV Schwarzenbach	5.472,00 €	13,44	4.033,36 €	4.033,36 €
SG Erbach	10.000,00 €	24,57	7.370,90 €	5.000,00 € 5.000 EUR max. Förderung
SV Reiskirchen	10.000,00 €	24,57	7.370,90 €	5.000,00 € 5.000 EUR max. Förderung
TUS Lappentascher Hof	4.400,00 €	10,81	3.243,20 €	3.243,20 €
TV Jägersburg	579,00 €	1,42	426,78 €	426,78 €
SV Beeden	777,00 €	1,91	572,72 €	572,72 €
SV Bruchhof/Sanddorf 1920 e.V.	2.378,57 €	5,84	1.753,22 €	1.753,22 €
SpVgg Einöd-Ingweiler	7.094,00 €	17,43	5.228,92 €	5.000,00 € 5.000 EUR max. Förderung
	40.700,57 €	100	30.000,00 €	25.029,27 €

Budget insgesamt: 30.000 EUR

max. werden 10.000 EUR an eingereichten Kosten anerkannt

max. Zuschuss: 5.000 EUR

2024/0649/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Herr Thomas Morsch



Sachstand sicherer Schulweg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Kenntnisnahme)	25.11.2024	Ö

Sachverhalt

Sachstand nach Ortsbesichtigung mit Ortspolizeibehörde.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine